

Lesefassung

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Rothemühl vom 16.04.1997

bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 04/1997 vom 22.04.1997

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 26.09.2001, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 11/2001 vom 12.11.2001

mit eingearbeitetem Beschluss vom 26.04.2006 der 3. Änderungssatzung vom 26.04.2006, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 10/2006 vom 17.05.2006

mit eingearbeitetem Beschluss vom 03.11.2011 der 4. Änderungssatzung vom 03.11.2011, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 24/2011 vom 30.11.2011

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 ((GVOBL. M-V S. 249) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.07.1993 (GVOBL. M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.04.1997 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Nutzung des Friedhofes in der Gemeinde Rothemühl und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabstellengebühren, Nutzungsgebühren und Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist

1. für Grabstellengebühren, wer eine Grabstelle erworben hat,
2. für Nutzungsgebühren, der Nutzer der Trauerhalle,
3. für das Einebnen einer Grabstelle, der Erwerber der Grabstelle.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grabstellengebühren entstehen mit der Zuweisung von Grabstellen, sie sind 14 Tage nach Zuweisung fällig.
- (2) Nutzungsgebühren für die Trauerhallen entstehen mit der Nutzung, sie sind 14 Tage nach der Nutzung fällig.
- (3) Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle entstehen mit der Durchführung der Arbeiten, sie sind 14 Tage nach Beendigung der Arbeiten fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Grabstellengebühren:

Einzelgrabstelle	154,00 €
Doppelgrabstelle	267,00 €
Kindergrabstelle	97,00 €
Urnengrabstelle	74,00 €
Anonyme Urnengrabstelle	64,00 €
Rasenurnengrabstelle	819,00 €

Bürger anderer Gemeinden zahlen 50 % Aufschlag auf die Gebühren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

- (2) Nutzungsgebühren für die Trauerhalle je Nutzung:

16,00 €

- (3) Einebnen der Grabstelle durch die Gemeinde

Einzelgrabstelle	65,00 €
Doppelgrabstelle	130,00 €
Urnengrabstelle	22,00 €

- (4) Pflege der eingeebneten Grabstelle durch die Gemeinde

Einzelgrabstelle	24,00 € Jahr
Doppelgrabstelle	36,00 € Jahr

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 16.04.1997 eine Fassung vom 03.11.2011.